

Dienstvereinbarung über Klassenfahrten und Kooperationszeiten für sozialpädagogische Fachkräfte und Betreuungskräfte im Bereich der Bremer Schulen

(Ergänzende Vereinbarung zur Dienstvereinbarung über Arbeitsbedingungen im Bereich Bremer Schulen, Februar 2011)

Präambel

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit und der Personalrat Schulen bei der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit erklären gemeinsam, dass die folgenden Regelungen für sozialpädagogische Fachkräfte und Betreuungskräfte im Bereich der Bremer Schulen zusätzlich zu den bereits bestehenden Regelungen verbindlich gelten und kontinuierlich umgesetzt werden sollen.

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit und der Personalrat Schulen werden die Umsetzung auch bei einem Einsatz von Beschäftigten Freier Träger in den stadtbremischen Schulen konstruktiv vorbereiten und unterstützen und dabei kooperativ zusammenarbeiten.

§ 1 Geltungsbereich der Dienstvereinbarung

(1) Die folgenden Regelungen gelten ab dem 1.8.2012 für die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 5 des Bremischen Schulgesetzes in den Schulen der Stadtgemeinde Bremen.

(2) Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit wird die in dieser Vereinbarung festgelegten Regelungen den Schulen und den Freien Trägern mitteilen und auf ihre Beachtung hinwirken.

§ 2 Klassen- und Schulfahrten

(1) Sozialpädagogische Fachkräfte und Betreuungskräfte können im Rahmen der in der Regel üblichen Zahl von zwei Begleitpersonen an Klassen- oder Schulfahrten teilnehmen.

- (2) Für die Tage der Klassen- oder Schulfahrt werden die sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte entsprechend der Regelung für Teilzeit-Lehrkräfte auf eine volle Stelle aufgestockt.
- (3) Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben den gleichen Anspruch auf Erstattung der Kosten von Klassen- und Schulfahrten aus dem Schulbudget für Schulfahrten wie Lehrkräfte.

§ 3 Kooperationszeit

- (1) Grundsätzlich gilt, dass die Schule den sozialpädagogischen Fachkräften und Betreuungskräften bei einem Arbeitsvertrag ab 15 Stunden/Woche bis Vollzeit eine Kooperationsstunde pro Woche gewährt, bei einem Arbeitsvertrag unter 15 Stunden/Woche bis 8,5 Stunden/Woche wird eine halbe Stunde Kooperationszeit pro Woche gewährt. Diese wird auf die individuelle Arbeitszeit angerechnet.
- (2) Die Kooperationszeit gilt für die sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte unabhängig von der vertraglich festgelegten individuellen Vor- und Nachbereitungszeit über die Ferienverrechnung.

§ 4 Geltungsbereich der Kooperationszeit

- (1) § 3 dieser Dienstvereinbarung gilt nicht für folgendes Personal:
 - Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeiter und Schulassistentinnen/Schulassistenten, bei denen die Kooperation mit Lehrkräften und untereinander während ihrer Präsenzarbeitszeit stattfindet,
 - Beschäftigte des Martinsclubs, die bereits eine Kooperationsstunde im Rahmen ihrer Präsenzarbeitszeit haben (sozialpädagogische Fachkräfte, Schulassistenten, Klassenassistenten und Drittkräfte im Bereich „Wahrnehmung und Entwicklung“),
- (2) An folgenden Schulen wird den Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Kooperationszeit verbindlich aus dem Betreuungsbudget zur Verfügung gestellt:

- Offene Ganztagsgrundschulen,
- Gebundene Ganztagsgrundschulen spätestens zum Schuljahr 2013/14.

(4) An den Ganztagsgrundschulen der Sekundarstufe I wird den sozialpädagogischen Fachkräften und Betreuungskräften die Kooperationszeit verbindlich aus dem Betreuungsbudget zur Verfügung gestellt.

(5) Die übrigen Schulen werden von der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit aufgefordert, aus ihrem Betreuungsbudget den Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine entsprechende Kooperationszeit zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Verfahren der Umsetzung

Die Umsetzung der vereinbarten Regelungen erfolgt nach der Information der Schulleitungen im laufenden Schuljahr.

§ 6 Information

(1) Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit wird Beschäftigte, Schulleitungen und Beschäftigungsträger rechtzeitig über diese Arbeitszeitregelungen und ihre Umsetzung informieren.

(2) Der Personalrat Schulen wird die Beschäftigten zusätzlich über die vereinbarten Regelungen und ihre Bedeutung informieren und beraten.

(3) Der Personalrat Schulen wird von der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit kontinuierlich über die konkrete Umsetzung der Regelungen informiert.

§ 7 Konflikte

In Konfliktfällen bei Anwendung der Grundsätze soll eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit Vertretern der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit, Personalrat Schulen und der jeweiligen Schule Lösungsvorschläge unterbreiten und umsetzen.

§ 8 Kündigung der Dienstvereinbarung

Für die Kündigung der Dienstvereinbarung gilt § 62 Abs. 4 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Schulhalbjahres erfolgen muss.

Bremen, den 14. 09. 2012

**Die Senatorin für Bildung,
Wissenschaft und Gesundheit
In Vertretung**



**Carl Othmer
Staatsrat**

**Der Personalrat Schulen
bei der
Senatorin für Bildung,
Wissenschaft und
Gesundheit**



**Petra Lichtenberg
Vorsitzende**